



Errichtung einer rechtsfähigen gemeinsamen kommunalen Anstalt

„Aar-Einrich Regenerative Energien“

und Satzung der

„Aar-Einrich Regenerative Energien AöR“

rechtsfähige gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts

vom 26.02.2024

Aufgrund der §§ 24 und 86a GemO für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), der §§ 14a ff. des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Landesgesetzes zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Landesgesetzes über die Höfeordnung und kostenrechtlicher Vorschriften vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 28ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl. 1999, S. 373), haben

1. der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Aar-Einrich,
... in der Sitzung vom 18.07.2023,
2. der Stadtrat der Stadt Katzenelnbogen
... in der Sitzung vom 02.10.2023,
3. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Allendorf
... in der Sitzung vom 04.12.2023,
4. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Berghausen
... in der Sitzung vom 09.10.2023,
5. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Berndroth
... in der Sitzung vom 14.11.2023,
6. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Biebrich



Satzung: Aar-Einrich Regenerative Energien, AöR

- ... in der Sitzung vom 26.09.2023,
7. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bremberg
... in der Sitzung vom 31.10.2023,
8. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Burgschwalbach
... in der Sitzung vom 14.09.2023,
9. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dörsdorf
... in der Sitzung vom 12.12.2023,
10. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ebertshausen
... in der Sitzung vom 30.10.2023,
11. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Eisighofen
... in der Sitzung vom 24.10.2023,
12. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ergeshausen
... in der Sitzung vom 11.12.2023,
13. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gutenacker
... in der Sitzung vom 13.10.2023,
14. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hahnstätten
... in der Sitzung vom 14.12.2023,
15. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Herold
... in der Sitzung vom 11.09.2023,
16. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kaltenholzhausen
... in der Sitzung vom 21.09.2023,
17. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klingelbach
... in der Sitzung vom 25.09.2023,
18. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kördorf
... in der Sitzung vom 27.09.2023,
19. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lohrheim



Satzung: Aar-Einrich Regenerative Energien, AöR

- ... in der Sitzung vom 15.09.2023,
20. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mittelfischbach
- ... in der Sitzung vom 12.10.2023,
21. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Mudershausen
- ... in der Sitzung vom 18.12.2023,
22. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Netzbach
- ... in der Sitzung vom 12.12.2023,
23. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niederneisen
- ... in der Sitzung vom 12.12.2023,
24. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Niedertiefenbach
- ... in der Sitzung vom 14.12.2023,
25. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberfischbach
- ... in der Sitzung vom 08.11.2023,
26. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Oberneisen
- ... in der Sitzung vom 19.10.2023,
27. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Reckenroth
- ... in der Sitzung vom 23.02.2024,
28. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rettert
- ... in der Sitzung vom 04.10.2023,
29. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Roth
- ... in der Sitzung vom 20.09.2023,
30. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schiesheim
- ... in der Sitzung vom 23.10.2023,
31. der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schönborn
- ... in der Sitzung vom 04.12.2023,

die Errichtung der gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Aar-Einrich Regenerative Energien AöR“ vereinbart und die nachfolgende Satzung beschlossen.



Satzung

der „Aar-Einrich Regenerative Energien AöR“ (AERA)

Präambel

Die der Verbandsgemeinde Aar-Einrich zugehörigen Ortsgemeinden, die Stadt Katzenelnbogen sowie die Verbandsgemeinde Aar-Einrich selbst sind in besonderer Weise der Daseinsvorsorge ihrer Bürger verpflichtet. Angesichts der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen sowie der klimapolitischen Zielsetzungen der Gebietskörperschaften ist eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Erzeugung, der Nutzung, des Transports, der Speicherung und der Vermarktung erneuerbarer Energien unabdingbar. Daher soll die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts als Bündelungsstelle aller kommunaler Aktivitäten im Bereich regenerativer Energien geschaffen werden. Alle Träger der gemeinsamen AöR streben in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit an, ihre zukünftigen Projekte in den Bereichen der Energieerzeugung, der Nutzung, des Transports, der Speicherung und Vermarktung im Gebiet der Verbandsgemeinde Aar-Einrich in dieser gemeinsamen Anstalt umzusetzen und dabei insbesondere über Beteiligungsmodelle die Interessenlage der Bürgerschaft und der bestehenden Initiativen zur Gestaltung regenerativer Energien einzubinden und zu berücksichtigen.

§ 1

Rechtsform, Träger, Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die „Aar-Einrich Regenerative Energien AöR“ ist eine gemeinsame Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der nachfolgenden Träger:

- der Verbandsgemeinde Aar-Einrich,
- der Stadt Katzenelnbogen,
- der Ortsgemeinden:
 - Allendorf,
 - Berghausen,
 - Berndroth,
 - Biebrich,
 - Bremberg,
 - Burgschwalbach,
 - Dörsdorf,
 - Ebertshausen,
 - Eisighofen,
 - Ergeshausen,
 - Gutenacker,



Satzung: Aar-Einrich Regenerative Energien, AöR

- Hahnstätten,
- Herold,
- Kaltenholzhausen,
- Klingelbach,
- Kördorf,
- Lohrheim,
- Mittelfischbach,
- Mudershausen,
- Netzbach,
- Niederneisen,
- Niedertiefenbach,
- Oberfischbach,
- Oberneisen,
- Reckenroth,
- Rettert,
- Roth,
- Schiesheim,
- Schönborn.

(2) Die AöR führt den Namen „Aar-Einrich Regenerative Energien AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „AERA“.

(3) Die „AERA“ hat ihren Sitz in 56368 Katzenelnbogen, Burgstraße 1.

(4) Das Stammkapital beträgt € 30.000,00 (in Worten: Euro einunddreißigtausend).

(5) Auf das Stammkapital werden durch die Träger folgende Stammeinlagen geleistet:

- 1) die VG Aar-Einrich € 15,000,00 durch Bareinlage.
- 2) die Stadt Katzenelnbogen € 500,00 durch Bareinlage.
- 3) die OG Allendorf € 500,00 durch Bareinlage.
- 4) die OG Berghausen € 500,00 durch Bareinlage.
- 5) die OG Berndroth € 500,00 durch Bareinlage.
- 6) die OG Biebrich € 500,00 durch Bareinlage.
- 7) die OG Bremberg € 500,00 durch Bareinlage.
- 8) die OG Burgschwalbach € 500,00 durch Bareinlage.
- 9) die OG Dörsdorf € 500,00 durch Bareinlage.
- 10) die OG Ebertshausen € 500,00 durch Bareinlage.
- 11) die OG Eisighofen € 500,00 durch Bareinlage.
- 12) die OG Ergeshausen € 500,00 durch Bareinlage.
- 13) die OG Gutenacker € 500,00 durch Bareinlage.
- 14) die OG Hahnstätten € 500,00 durch Bareinlage.
- 15) die OG Herold € 500,00 durch Bareinlage.
- 16) die OG Kaltenholzhausen € 500,00 durch Bareinlage.



- 17) die OG Klingelbach € 500,00 durch Bareinlage.
- 18) die OG Kördorf € 500,00 durch Bareinlage.
- 19) die OG Lohrheim € 500,00 durch Bareinlage.
- 20) die OG Mittelfischbach € 500,00 durch Bareinlage.
- 21) die OG Mudershausen € 500,00 durch Bareinlage.
- 22) die OG Netzbach € 500,00 durch Bareinlage.
- 23) die OG Niederneisen € 500,00 durch Bareinlage.
- 24) die OG Niedertiefenbach € 500,00 durch Bareinlage.
- 25) die OG Oberfischbach € 500,00 durch Bareinlage.
- 26) die OG Oberneisen € 500,00 durch Bareinlage.
- 27) die OG Reckenroth € 500,00 durch Bareinlage.
- 28) die OG Rettert € 500,00 durch Bareinlage.
- 29) die OG Roth € 500,00 durch Bareinlage.
- 30) die OG Schiesheim € 500,00 durch Bareinlage.
- 31) die OG Schönborn € 500,00 durch Bareinlage.

(6) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt (Anstaltsgebiet) umfasst die Hoheitsgebiete der Anstaltsträger.

(7) Die „AERA“ führt als Dienstsiegel das Wappen der VG Aar-Einrich mit der umlaufenden Schrift: „Aar-Einrich Regenerative Energien AöR“.

§ 2

Gegenstand der AERA (Anstaltszweck)

(1) Die „AERA“ wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Trägerkommunen übertragen der Anstalt folgende Aufgaben:

Planung, sowie den Bau und Betrieb von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien.

Hierzu kann die Anstalt eigene Anlagen oder Anlagen der Trägerkommunen sowie ihrer Beteiligungsgesellschaften, entwickeln, planen, finanzieren, erwerben, bauen, betreiben oder unterstützen. Die Anstalt kann weitere Leistungen im Energiesektor, insbesondere die Vermarktung von Energie in Form von Strom und Wärme anbieten.

(3) Die kommunalen Vertretungsorgane der Trägerkommunen können der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung aller Trägerkommunen.

(4) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt



darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(5) Die Anstalt darf sich – im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften – anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(6) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

§ 3

Kompetenzen der Anstalt

(1) Die Anstalt deckt den nicht durch Eigenmittel und Kredite gedeckten Finanzbedarf für ihren Verwaltungsaufwand für die Herstellung oder Anschaffung von Anlagen sowie für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung durch die Erhebung eines Entgeltes gegenüber den Trägerkommunen im Verhältnis der Beteiligung gemäß § 1 Abs. 5 dieser Satzung. Der Entgeltbedarf wird jährlich ermittelt. Auf den voraussichtlichen Entgeltbedarf eines Wirtschaftsjahres werden entsprechende monatliche Abschlagszahlungen erhoben.

(2) Die Anstalt beschäftigt kein eigenes Personal. Die Betriebsführung erfolgt durch die Verbandsgemeinde Aar-Einrich. Die Kosten der Betriebsführung sind der Verbandsgemeinde Aar-Einrich zu erstatten.

(3) Leistungsbeziehungen zwischen der Verbandsgemeinde Aar-Einrich (Betriebsführung) und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen; die Trägerkommunen verpflichten sich, der Anstalt die ihr entstehenden Aufwendungen im Verhältnis ihres Anteils am Stammkapital zu erstatten. Leistungsbeziehungen zwischen den Trägerkommunen und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§ 4

Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6 – 8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Trägerkommunen.

(3) § 22 GemO (Ausschlussgründe) sowie § 20 (Ausgeschlossene Personen) und § 21 (Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrats.



(2) Der Vorstand besteht aus einer Person; für diese wird eine Stellvertretung bestellt. Der Vorstand und seine Stellvertretung werden vom Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von 5 Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkommunen haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch die jeweiligen Gremien (Verbandsgemeinderat, Stadtrat, Ortsgemeinderäte) unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(5) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wozu insbesondere gehört:

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
- c) die Beschaffung von Vorräten, sonstigen Arbeits- und Betriebsmitteln im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit und einer wirtschaftlichen Vorratshaltung,
- d) die Anordnung und Beauftragung von Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen im Rahmen des laufenden Betriebs,
- e) den Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag nicht übersteigt,
- f) die Anordnung und Beauftragung von investiven Maßnahmen, deren Auftragswert im Einzelfall den im Wirtschaftsplan festgelegten Betrag nicht übersteigt,
- g) die Stundung von Forderungen bis zu € 25.000,00,
- h) den Erlass von Forderungen bis zu € 10.000,00,

(6) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu:

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 50.000,00 überschritten wird,
- b) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen,
- c) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 8 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von € 50.000,00 überschreiten,

(7) Der Vorstand hat den Trägerkommunen auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.



§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus jeweils einem von den Trägerkommunen entsandten Vertreter, dies ist die jeweils amtierende Bürgermeisterin oder der jeweils amtierende Bürgermeister resp. die jeweils amtierende Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, resp. die jeweils amtierende Stadtbürgermeisterin oder Stadtbürgermeister resp. deren/dessen Vertreter.

(2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach § 86 b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO, § 14 b Abs. 2 und § 9 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG). Vorsitzende(r) ist der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Aar-Einrich

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Rat oder Ausschuss der Trägerkommunen. Die jeweiligen Gremien können einzelne Mitglieder unter Benennung einer Nachfolge jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten keine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat entscheidet auch über die Abberufung des Vorstandes und seines Vertreters.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) Bestellung des Vorstandes
- b) Grundsätze der Geschäftspolitik und Ziele der Anstalt
- c) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt
- d) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- e) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- f) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- g) die Ergebnisverwendung,
- h) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- i) die Entlastung des Vorstands,
- j) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,



- k) die Veränderung der Trägerschaft,
 - l) die langfristigen Planungen,
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über
- a) die Veränderung der Aufgabe der Anstalt,
 - b) die Erhöhung des Stammkapitals,
 - c) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
 - d) die Verschmelzung sowie Auflösung

bedürfen der Zustimmung der Räte der Trägerkommunen.

(4) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(5) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 14. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen. Die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen hat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist analog § 39 Abs. 1 GemO beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Trägerkommunen anwesend und vertreten sind.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Trägervertreter erschienen sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax



gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen. Das Protokoll ist nachträglich durch den Gesprächspartner schriftlich zu bestätigen.

(8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Festsetzung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Die Trägerkommunen haben je eine Stimme.

(10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(11) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Aar-Einrich Regenerative Energien, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der/Die Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertretung mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der Stellvertretung unter der Bezeichnung „Aar-Einrich Regenerative Energien, Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

(1) Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4 sowie Satz 4 bis 6, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBI S 373).

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

§ 11

Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht



über die Abschlussprüfung sind der Verbandsgemeinde Aar-Einrich sowie dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt bei der Kreisverwaltung Rhein-Lahn in Bad Ems zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der „AERA“ erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Trägerkörperschaften. §§ 14a Abs. 4 und § 14b Abs. 5 KomZG gelten entsprechend. Dies gilt auch für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(2) Die vorstehende Satzung für die „Aar-Einrich Regenerative Energien, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

(3) Alle nach § 92 Abs. 1 GemO der Anzeigepflicht der „AERA“ gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung (z. B. des Satzungszwecks) sind vor der Beschlussfassung den zuständigen Organen der einzelnen Träger so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese oder die hinter ihnen stehenden Kommunen ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 92 Abs. 1 GemO fristgerecht nachkommen können.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann gegenüber den Trägern der „AERA“ schriftlich geltend gemacht werden.



§ 14 Anstaltslast, Gewährträgerhaftung, Haftung im Innenverhältnis, Ausscheiden, Auflösung

(1) Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung richten sich nach dem Verhältnis der von jedem Träger der „AERA“ geleisteten Einlage auf das Stammkapital. Nach den entsprechenden Beteiligungsquoten ist ein Ausgleich zwischen den Trägern vorzunehmen.

(2) Die Träger haften im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten der gemeinsamen Anstalt in Ausformung des § 14 b) Abs. 4 Satz 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit jeweils ausschließlich und alleine für die von der gemeinsamen Anstalt ausschließlich für sie übernommenen Aufgaben/realisierte Projekte; entsprechende Regelungen werden in Vereinbarungen entsprechend § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung getroffen. Für eigene Aufgaben und Projekte der Anstalt, die diese für alle Träger vornimmt, verbleibt es bei der Haftung der einzelnen Träger im Verhältnis der durch sie auf das Stammkapital geleisteten Einlage.

(3) Jeder Anstaltsträger ist berechtigt, zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres einen Antrag auf Ausscheiden aus der Anstalt zu stellen. Die Entscheidung über das Ausscheiden bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträger. Die Entscheidung über die Abfindung ist auf Kosten des Ausscheidenden nach dem Prüfungsstandard des Instituts für Wirtschaftsprüfer – IDW S 1- zu ermitteln.

(4) Die Anstaltsträger entscheiden über die Auflösung der „AERA“. Die Entscheidung über die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträger. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der „AERA“ im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Anstaltsträger im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zurück.

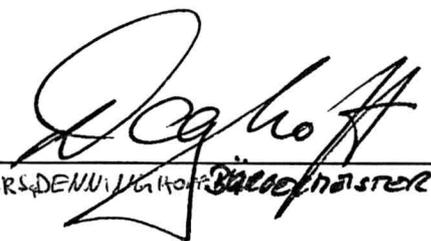
§ 15 Inkrafttreten

Die „AERA“ entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung am 26.02.2024.

Verbandsgemeinde Aar-Einrich

Hahnstätten, 26. Feb. 2024

Ort, Datum


LARS DENU, 1. Vorsitzender





Satzung: Aar-Einrich Regenerative Energien, AöR

Stadt Katzenelnbogen

Hahnstätten 26. Feb. 2024

Ort, Datum

Petra Popp

Petra Popp, Stadtbürgermeisterin



Ortsgemeinde Allendorf

Hahnstätten, 26. Feb. 2024

Ort, Datum

Denkmalpflege Ortsbürgermeister

Denkmalpflege Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Berghausen

Hahnstätten, 26. Feb. 2024

Ort, Datum

Ullrich, Peter Ortsbürgermeister

Ullrich, Peter Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Berndroth

Hahnstätten 26. Feb. 2024

Ort, Datum

Mohr, Rainer - Ortsbürgermeister

Mohr, Rainer - Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Biebrich

Hahnstätten, 26. Feb. 2024

Ort, Datum

Jürgen Händel - Ortsbürgermeister

Jürgen Händel - Ortsbürgermeister





Satzung: Aar-Einrich Regenerative Energien, AöR

Ortsgemeinde Bremberg

Hahnstätten, 26. Feb. 2024
Ort, Datum

Weyand
Sabrina Weyand, Beigeordnete Aar-Einrich



Ortsgemeinde Burgschwalbach

Hahnstätten, 26. Feb. 2024
Ort, Datum

Becker
Becker, Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Dörsdorf

Hahnstätten, 26. Feb. 2024
Ort, Datum

Hanus
BAR, Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Ebertshausen

Hahnstätten, 26. Feb. 2024
Ort, Datum

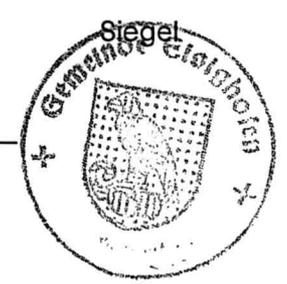
Heinrich
OBM



Ortsgemeinde Eisighofen

Hahnstätten, 26. Feb. 2024
Ort, Datum

Lorch
Lorch, Ortsbürgermeister



Satzung: Aar-Einrich Regenerative Energien, AöR



Ortsgemeinde Ergeshausen

Hahnstätten 26. Feb. 2024

Ort, Datum

Johanna

Johanna Focke, Ortsbürgermeisterin



Ortsgemeinde Gutenacker

Hahnstätten 26. Feb. 2024

Ort, Datum

Udo Meister

Udo Meister, Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Hahnstätten

Hahnstätten 26. Feb. 2024

Ort, Datum

Joachim Engel

Joachim Engel, Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Herold

Hahnstätten 26. Feb. 2024

Ort, Datum

Jörg Schürf

Jörg Schürf, Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Kaltenholzhausen

Hahnstätten 26. Feb. 2024

Ort, Datum

Frank Beerweth

Frank Beerweth, Ortsbürgermeister





Satzung: Aar-Einrich Regenerative Energien, AöR

Ortsgemeinde Klingelbach

Hahnstätten, 26. Feb. 2024
Ort, Datum

Hans-Jörg Just, Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Kördorf

Hahnstätten, 26. Feb. 2024
Ort, Datum

Bernhard Krugel, Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Lohrheim

Hahnstätten, 26. Feb. 2024
Ort, Datum

Kai Schmidt
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Mittelfischbach

Hahnstätten, 26. Feb. 2024
Ort, Datum

Werner Großhennig, Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Muderhausen

Hahnstätten, 26. Feb. 2024
Ort, Datum

Ortsbeigeordneter
Heiko Schaub





Satzung: Aar-Einrich Regenerative Energien, AöR

Ortsgemeinde Netzbach

Hahnstätten 26. Feb. 2024

Ort, Datum

Horst Achermann, Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Niederneisen

Hahnstätten, 26. Feb. 2024

Ort, Datum

Armin Bendel, Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Niedertiefenbach

Hahnstätten, 26. Feb. 2024

Ort, Datum

Rüdiger Rau - Beigeordneter



Ortsgemeinde Oberfischbach

Hahnstätten, 26. Feb. 2024

Ort, Datum

Carsten Fetter Beigeordneter



Ortsgemeinde Oberneisen

Hahnstätten, 26. Feb. 2024

Ort, Datum

Peter Pelk Ortsbürgermeister





Satzung: Aar-Einrich Regenerative Energien, AöR

Ortsgemeinde Reckenroth

Hahnstätten 26. Feb. 2024
Ort, Datum

Stefanie Stockauf
Stefanie Stockauf
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Rettert

Hahnstätten 26. Feb. 2024
Ort, Datum

Kito Heymann
Kito Heymann
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Roth

Hahnstätten 26. Feb. 2024
Ort, Datum

R. Lax
R. LAX
Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Schiesheim

Hahnstätten 26. Feb. 2024
Ort, Datum

Norbert Fey
Norbert Fey, Ortsbürgermeister



Ortsgemeinde Schönborn

Hahnstätten 26. Feb. 2024
Ort, Datum

Jens Rejtäncher
Jens Rejtäncher
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 05.03. 2024

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

(D.S.)

Lars Denninghoff, Bürgermeister